

**VERWALTUNGSGERICHT OSNABRÜCK**



Az.: 5 A 698/04

**IM NAMEN DES VOLKES**

**URTEIL**

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn A.B.,  
C.,  
Staatsangehörigkeit: irakisch,

Kläger,

Proz.-Bev.: Rechtsanwalt Adler,  
Lindenstraße 4 a, 26123 Oldenburg, - D. -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge,  
Klostermark 70-80, 26135 Oldenburg, - E. -

Beklagte,

Streitgegenstand: Asylrecht

hat das Verwaltungsgericht Osnabrück - 5. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom  
31. Oktober 2005 durch den Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichts Niermann für  
Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Insoweit ist das Urteil vorläufig vollstreckbar.

### **Tatbestand**

Der Kläger ist nach eigenen Angaben irakischer Staatsangehöriger, von kurdischer Volkszugehörigkeit und yezidischer Glaubenszugehörigkeit. Er reiste 1999 in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte seine Anerkennung als Asylberechtigter mit der Begründung, dass er in einer Einheit der Miliz tätig gewesen sei, die gegen Kurden eingesetzt worden sei. Anfang August 1999 habe man ihn für fünf Tage inhaftiert, weil er versucht habe, einem Freund zur Flucht ins kurdische Gebiet des Nordiraks zu verhelfen. Die Beklagte lehnte den Asylantrag durch Bescheid vom 28.09.1999 ab, stellte jedoch die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG fest.

Nach Anhörung hat die Beklagte die Feststellung zu § 51 Abs. 1 AuslG durch Bescheid vom 13.10.2004 widerrufen und zugleich festgestellt, dass Abschiebungshindernisse nach § 51 Abs. 1 AuslG nicht vorliegen.

Die Zustellung dieses Bescheides ist nach dem 14.10.2004 erfolgt. Mit seiner am 29.10.2004 erhobenen Klage begehrt der Kläger die Aufhebung des Bescheides. Er macht insbesondere geltend, dass die Yeziden im Heimatland einer Gruppenverfolgung ausgesetzt seien. Nach dem Sturz des Regimes von Saddam Hussein habe sich die Situation für Yeziden im Irak verschlechtert.

Die Kammer hat Beweis erhoben durch Einholung einer Sachverständigenauskunft des Deutschen Orient-Instituts zur derzeitigen Situation der Yeziden im Irak. Auf die gutachterliche Äußerung des Deutschen Orient-Instituts vom 12.09.2005 wird verwiesen.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 13.10.2004 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

Die Klage abzuweisen.

Die Beklagte verweist auf die Gründe des angefochtenen Bescheides.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird ergänzend auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie auf die beigezogenen Verwaltungsvorgänge Bezug genommen. Weiter wird verwiesen auf die Erkenntnismittel, die zum Gegenstand des Verfahrens gemacht worden sind.

## Entscheidungsgründe

Die Klage ist unbegründet. Der angegriffene Bescheid ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten.

Dem Kläger droht bei seiner Rückkehr in den Irak weder derzeit noch in absehbarer Zeit eine im Rahmen von Art. 16 a Abs. 1 GG bzw. § 60 Abs. 1 AufenthG beachtliche politische Verfolgung. Dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 06. November 2003 (ebenso Lagebericht vom 07. Mai 2004) ist eindeutig zu entnehmen, dass sich die politische Lage im Irak durch die am 20.03.2003 begonnene und am 01. Mai 2003 für beendet erklärte Militäraktion grundlegend verändert hat. Die Baath-Regierung unter der Führung Saddam Husseins hat, namentlich nach der Festnahme von Saddam Hussein am 13.12.2003, ihre politische und militärische Herrschaft über den Irak vollständig verloren. Der Irak stand bis zum 28. Juni 2004 unter Besatzungsrecht und wurde in diesem Zeitraum von einer „Zivilverwaltung“ der Koalition unter dem Sondergesandten des US-Präsidenten Paul Bremer sowie einem provisorischen Regierungsrat und einem Interimskabinet regiert. Am 28. Juni 2004 sind sowohl die Zivilverwaltung als auch der provisorische Regierungsrat aufgelöst und die Regierungsgeschäfte auf eine mehr oder weniger souveräne Übergangsregierung übertragen worden. Der Sturz des Regimes von Saddam Hussein ist nach allen vorliegenden Erkenntnissen eindeutig und unumkehrbar, und zwar trotz der nach wie vor problematischen, in jüngster Zeit sogar eskalierenden Sicherheitslage im Irak, insbesondere im Hinblick auf terroristische Anschläge. Eine Rückkehr der Baath-Regierung kann nach den derzeit gegebenen Machtverhältnissen und der Offenkundigkeit der veränderten politischen Gegebenheiten eindeutig und weiterhin als ausgeschlossen bewertet werden, und zwar unabhängig von der Beantwortung der Frage, ob derzeit bereits künftige politische Strukturen eindeutig erkennbar sind oder nicht (Nds. OVG - Beschl. v. 10.08.2004 - 9 LB 30/03 -). Dabei ist es nicht erforderlich, dass eine umfassende Klärung des gesamten sonstigen politischen Umfeldes bzw. möglicher politischer Entwicklungen erfolgt. Der Auffassung, dass „ausreichender Schutz“ des irakischen Staates zurzeit nicht gegeben sei und deshalb der vorgenommene Widerruf unter Beachtung des § 60 Abs. 1 AufenthG und des Art. C Nr. 5 Genfer Flüchtlingskonvention rechtswidrig sei, ist nicht zu folgen (Nds. OVG – Beschluss vom 02.12.2004 – 9 LA 354/04; Beschluss vom 01.03.2005 – 9 LA 46/05).

Dieser Rechtsprechung des Nds. OVG hat sich die Kammer angeschlossen.

Irakische Staatsangehörige von yezidischer Glaubenszugehörigkeit haben im Falle ihrer Rückkehr in den Irak keine politische Verfolgung zu befürchten.

Nach Art. 16 a Abs. 1 GG genießt Asylrecht, wer bei einer Rückkehr in seine Heimat aus politischen Gründen Verfolgungsmaßnahmen mit Gefahr für Leib und Leben oder Beeinträchtigungen seiner persönlichen Freiheit zu erwarten hat oder wem Eingriffe in andere Grundfreiheiten drohen, die nach ihrer Intensität und Schwere die Menschenwürde verletzen. Diese Verfolgung ist als politisch anzusehen, wenn sie in Anknüpfung an die asylrelevanten Merkmale der Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder der politischen Überzeugung des Betroffenen erfolgt, weil sie alsdann den Einzelnen aus der übergreifenden Friedensordnung des Staates ausgrenzt und ihm zugleich Anlass gibt, in begründeter Furcht vor einer ausweglosen Lage sein Heimatland zu verlassen und im Ausland Schutz zu suchen. Eine solche politische Verfolgung ist grundsätzlich staatliche Verfolgung. Sie kann gem. § 60 Abs. 1 Satz 4 auch von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen oder von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen.

Eine staatliche Verfolgung der Yeziden ist nicht feststellbar. Die Yeziden sind in der neuen irakischen Verfassung ausdrücklich als religiöse Minderheit erwähnt (Art. 2, 2. Abs.). Diese Bestimmung garantiert die religiöse Freiheit aller religiösen Minderheiten. Eine politische Verfolgung dieser Minderheiten, auch der Yeziden, findet im Irak nicht statt (vgl. den Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 10.06.2005; Deutsches Orient-Institut, Auskunft vom 12.09.2005 an VG Osnabrück, S. 7).

Neben der unmittelbaren Verfolgung gibt es auch eine mittelbare staatliche Verfolgung. In diesem Fall gehen die Verfolgungsmaßnahmen von privaten Dritten aus. Sie sind dann asylrelevant, wenn der Staat Einzelne oder Gruppen zu Verfolgungsmaßnahmen anregt, oder derartige Handlungen unterstützt, billigt oder tatenlos hinnimmt und den davon Betroffenen den erforderlichen Schutz versagt bzw. nicht in der Lage ist, Schutz vor der Verfolgung zu bieten (§ 60 Abs. 1 Satz 4 c AufenthG). Die Gefahr einer derartigen Verfolgung ist gegeben, wenn diese Maßnahmen dem Asylsuchenden unter Zugrundelegung einer auf einen absehbaren Zeitraum ausgerichteten Zukunftsprognose mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen. Wer nur von regionaler politischer Verfolgung betroffen ist, ist erst dann politisch Verfolgter, wenn er dadurch landesweit in eine ausweglose Lage versetzt wird. Das ist der Fall, wenn er in anderen Teilen seines Heimatstaates eine zumutbare Zuflucht nicht finden kann. Auch diese Voraussetzungen liegen vor.

Nach der Auskunft des Deutschen Orient-Instituts vom 12.09.2005 an die Kammer gibt es starke regionale Unterschiede bezüglich der Gefährdung, wobei Anknüpfungspunkt der jeweilige Aufenthaltsort des betreffenden Irakers - nicht unbedingt eines Yeziden - ist. Die gewalttätigen Islamisten, die häufig keine Iraker sind, können sich auf dem Lande oder auch in kleinen Städten, in denen die dorf-/kleinstädtische Gemeinschaft von klaren sozialen Strukturen und Regeln bestimmt ist, nicht „entfalten“. Dort kann sich ohne Weiteres niemand verstecken. Derartige Personen würden sofort auffallen. Es würden sodann die ortsüblich-typischen Gegenmaßnahmen ergriffen, die auch wirksam seien. Anders sei die Situation in größeren Städten, wo solche festgefügt, traditionsgemäßen Sozialstrukturen nicht mehr oder in weiten Teilen nicht mehr bestehen. Deshalb ließen sich besonders viele Mordtaten und Anschläge gegen Yeziden gerade in der Stadt Mosul, der drittgrößten Stadt Iraks, nachweisen und darstellen. Derartigen Gefahren seien die Bewohner in den yezidischen Dörfern oder sonstigen kleinen Dörfern der Region nicht ausgesetzt. Deshalb gebe es sehr viele yezidische Dörfer, die überhaupt keine derartigen Probleme hätten und die vollkommen unangefochten und normal lebten. Zusammengefasst könne man sagen, dass Yeziden zwar als Angehörige einer religiösen Minderheit dort gefährdet sind, wo islamistische Gruppen und Bestrebungen ein gewisses Gewicht erreichen können, dass aber diese Gruppenzugehörigkeit dort, wo die Islamisten ihrerseits aus sozialen oder auch aus politisch-militärischen Gründen keinen Fuß fassen können, nicht bedroht sind und dass es in der Tat hinsichtlich der Verfolgungsgefahr sehr darauf ankommt, wo die betreffenden Familien leben. Eine allgemeine, unterschiedlose und für alle Siedlungsgebiete der Yeziden gleichbleibende Verfolgungsgefahr eines jeden Yeziden wegen seiner Gruppenzugehörigkeit lasse sich nicht feststellen. Gerade in den kurdischen Gebieten Nordiraks, wo die Yeziden traditionell leben, seien sie keinen größeren Gefahren als alle anderen dort ansässigen Kurden ausgesetzt. In Dohuk, Arbil und in den dörflichen Gegenden sei die Sicherheitslage wesentlich besser. Dort seien die kurdischen Sicherheitsorgane, deren Mitglieder auch aus Yeziden bestünden, im Allgemeinen in der Lage, die Dinge stabil zu halten. Dazu gehöre, dass Einsickerungs- und Etablierungsversuche islamistischer Gewalttäter im Ansatz erstickt würden.

Auch Savelsberg/Hajo gehen in ihrer gutachterlichen Äußerung vom 02.11.2004 an das VG Regensburg (Europäisches Zentrum für kurdische Studien) davon aus, dass die religiösen und kulturellen Rechte der Yeziden derzeit im kurdisch verwalteten Norden gewährleistet seien. Die überwiegende Anzahl der von Savelsberg/Hajo referierten Übergrif-

fe auf Yeziden ereigneten sich im Großraum Mosul bzw. im Großraum Bagdad. Dementsprechend gehen Savelsberg/Hajo von einer erheblichen Gefährdung von Yeziden nur im Großraum Mosul oder Bagdad aus, wenn entsprechende Personen noch in irgendeiner Form herausgehoben sind (intellektuelle, yezidische Würdenträger, Yeziden, die im Alkoholgeschäft, im Gaststätten- und Hotelgewerbe oder in der Vergnügungsindustrie tätig sind, Yeziden, die als Polizisten und Taxifahrer arbeiten, unverschleierte yezidische Frauen sowie Yeziden, die die für diese Gruppe typischen Bekleidungsstücke tragen). Auch amnesty international geht in seiner gutachterlichen Äußerung vom 16.08.2005 an VG Köln davon aus, dass die einzig mögliche Fluchtalternative für Yeziden im unter kurdischer Verwaltung stehenden Nordirak liegt. Dort stelle sich die Sicherheitslage als relativ stabil dar.

Demgegenüber ist die Stellungnahme des yezidischen Forums e.V., Oldenburg, vom 30.12.2004 nicht geeignet, eine andere Auffassung zu rechtfertigen. Soweit dort die Auffassung vertreten wird, dass lediglich in den kurdischen Autonomiegebieten eine hinreichende Sicherheit für Yeziden bestehe, übersieht das Forum, dass auch in den weiteren ländlichen Siedlungsgebieten der Yeziden, die außerhalb dieser Zone liegen, keine beachtliche Gefährdung besteht.

Bei dieser Sachlage kann auch dahingestellt bleiben, ob ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegt. Nach § 60 Abs. 1 Satz 4 c AufenthG greift das Abschiebungsverbot dann nicht ein, wenn eine innerstaatliche Fluchtalternative besteht. Das ist hier, wie ausgeführt, der Fall.

Der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Widerrufsbescheides steht schließlich § 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG nicht entgegen. Danach ist von einem Widerruf abzusehen, weil sich der Ausländer auf zwingende, frühere Verfolgung beruhende Gründe berufen kann, um die Rückkehr in den Staat abzulehnen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt. Inhaltlich führt nicht jede auftretende Beeinträchtigung zum Absehen vom Widerruf. Derartige Gründe müssen vielmehr von einer gewissen Schwere und Tragweite sein, sodass ein Widerruf immer dann zu unterbleiben hat, wenn schwere physische und psychische Schäden vorliegen, die infolge der bereits erlittenen politischen Verfolgung entstanden sind und die sich bei einer Rückkehr in das Heimatland wesentlich verschlechtern. Derartige Gründe hat der Kläger weder vorgetragen, noch sind sie sonst für die Kammer ersichtlich.

Der Kläger kann auch keinen Abschiebungsschutz im Rahmen des § 60 Abs. 7 AufenthG beanspruchen. Diese Vorschrift setzt das Bestehen einer konkreten Gefahr voraus, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie vom Staat ausgeht oder ihm zuzurechnen ist. Dabei reicht allerdings allein die theoretische Möglichkeit, Opfer von Eingriffen in die genannten Rechtsgüter zu werden, nicht aus, um eine Gefahr in diesem Sinne zu begründen. Vielmehr ist erforderlich, dass eine einzelfallbezogene, individuell bestimmte und erhebliche Gefährdungssituation mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit landesweit besteht (BVerwG - Ur. V. 17.10.1995 - BVerwGE 99, 324; Ur. V. 15.04.1997 - BVerwGE 104, 265). Eine drohende konkrete Gefahr in diesem Sinne ist derzeit nicht ersichtlich.

Soweit nahezu im gesamten Irak noch eine mehr oder weniger instabile Sicherheitslage (vgl. Lageberichte des Auswärtigen Amtes vom 06.11.2003 und 07.05.2004) festzustellen ist, insbesondere seit dem März 2004 die Gefahr terroristischer Anschläge sogar erheblich zugenommen hat, sind dadurch bedingte Gefahren gleichwohl nur allgemeiner Natur. Zunächst ist zwar festzustellen, dass die innere Sicherheit im Irak durch Terroranschläge, Sabotageakte und Banditenüberfälle - mit Schwerpunkt im arabisch-sunnitischen Kerngebiet nördlich und westlich von Bagdad - nicht unerheblich belastet ist. Weiter hat auch die Gewaltkriminalität in den Städten zugenommen, weil noch keine effektive Polizeigewalt aufgebaut werden konnte und die Soldaten der internationalen Militärkoalition sich aus Selbstschutzgründen dieser Aufgabe nur zurückhaltend annehmen. Andererseits ist ein landesweiter militärischer und insbesondere organisierter Widerstand gegen die internationale Militärkoalition oder die nunmehr im Amt befindliche Übergangsregierung trotz der in der letzten Zeit noch einmal gesteigerten Aktionen nicht erkennbar. Einzelne Gewalt- und Terroraktionen - soweit sie überhaupt „politisch“ einzuordnen sind - beschränken sich eher auf lokale Bereiche bzw. sind als tragische Einzeltaten zu bewerten. Gefährdet sind vor allem Polizei- und Sicherheitskräfte. Andererseits gelten Teilregionen im kurdisch bewohnten Norden sowie im mehrheitlich schiitischen Süden als eher befriedet. Unabhängig davon ist allgemein festzustellen, dass die aus Gewaltaktionen der genannten Art entstehenden Gefährdungen gleichsam „blind“ jeden treffen können. Eine Situation dieser Art ist gem. § 60 Abs. 7 AufenthG nicht schutzbegründend.

Nach den vorliegenden Erkenntnisquellen kann auch im Hinblick auf die Versorgungslage im Irak nicht von einer extremen existenziellen Gefährdung einzelner Rückkehrer ausgegangen werden. Nach der Wiederaufnahme des „Oil for food“-Programms aufgrund der UN-Sicherheitsrats-Resolution Nr. 1.483 hat sich die Versorgungslage im Irak spürbar entspannt (vgl. die Lageberichte des Auswärtigen Amtes vom 06.11.2003 und 07.05.2004). Hinzu kommen das World-food-Programm der UN und ähnliche Programme von nichtstaatlichen Hilfsorganisationen, der derzeit relativ freie Warenverkehr von und nach dem Irak sowie die Erträge der irakischen Landwirtschaft. Die Versorgung mit sauberem Trinkwasser kann zwar weiterhin örtlich problematisch sein, ohne dass es insoweit aber zu existenziellen Gefährdungen kommt. Allgemein ist festzustellen, dass im kurdischen Norden des Landes die Versorgung mit Wasser besser als im Süden funktioniert.

Angesichts dieser - zwar - nach wie vor angespannten, im Wesentlichen aber noch landesweit gesicherten Versorgungssituation im Irak ist mit Existenzgefährdungen Einzelner im Rückkehrfalle nicht zu rechnen (Nds. OVG - Beschl. v. 10.08.2004 - 9 LB 30/03 -).

Dieser neueren Rechtsprechung des Nds. OVG hat sich die Kammer angeschlossen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, § 83 b AsylVfG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil ist die Berufung zulässig, wenn sie vom Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht in Lüneburg zugelassen wird. Die Zulassung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Urteils schriftlich bei dem

Verwaltungsgericht Osnabrück,  
Hakenstraße 15,  
49074 Osnabrück

zu beantragen. In dem Antrag ist das angefochtene Urteil zu bezeichnen und sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Der Antrag auf Zulassung der Berufung kann nur von einem Rechtsanwalt oder einem Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt gestellt und begründet werden. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können den Antrag auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst stellen und begründen lassen.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn die Sache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Niermann